

## Vom kirchlichen Umgang mit dem Widerspruch

James Provost

### Die Haltung der katholischen Kirche zum Widerspruch

«Katholisch» besagt Weite des Blicks und Mit- einbegreifen, Offenheit für sämtliche Kulturen und Völker. Eine der Eigenarten der katholischen Kirche ist die Verschiedenheit, wie sie in der Vielfalt von Riten in ihrer Gemeinschaft, in ihren Schulen des Denkens und Betens und in ihren vielen verschiedenen Völkern und Kulturen zum Ausdruck kommt.

Im «Widerspruch» hingegen werden die Grenzen dieser Verschiedenheit überschritten. Er ist das Gegenteil von Zustimmung. Er kann ein ganzes Glaubenssystem betreffen oder darin bestehen, daß man die Zustimmung zu einer einzelnen Wahrheit, Glaubenslehre oder Praxis verweigert oder sich nicht der allgemein als richtig anerkannten Handlungsweise entsprechend verhält.

In der katholischen Kirche haben all die ein *Recht auf Widerspruch*, die an Wahlen oder Beratungsprozessen beteiligt sind oder deren Zustimmung gesetzlich verlangt wird. *Dieser* Widerspruch ist *nicht* Gegenstand dieser Untersuchung. Sondern wir wollen herausfinden, wie die römisch-katholische Kirche mit solchen umgeht, welche die Zustimmung zu wichtigen Glaubens- oder Sittenlehren oder zu Handlungsweisen, die in der Kirche allgemein anerkannt sind, verweigern. Unsere Untersuchung behandelt folgende Punkte: Definition der Zustimmung; kirchliche Amtsträger und die Grenzen des Widerspruchs; Theologen und Widerspruch; Rechte und Pflichten der Gläubigen; einzelne Spannungen, die gegenwärtig bestehen.

#### I. Definition der Zustimmung

##### 1. Widerspruchstypen

Man kann – wie wir das Problem fassen – in bezug auf das Evangelium, auf die Lehre der Kirche oder auf praktische Fragen, in denen man

mit Entscheiden der kirchlichen Autoritäten nicht einig geht, im Widerspruch sein.

Gesetzliche Definitionen des Widerspruchs liegen im kirchlichen Rechtsbuch vor<sup>1</sup>. Danach gilt als Apostat, wer den christlichen Glauben gänzlich aufgibt. Häretiker ist, wer sich weiterhin als Christ bezeichnet, aber einzelne Wahrheiten, die zum göttlichen und katholischen Glauben gehören, hartnäckig bestreitet oder bezweifelt. Schismatiker ist jemand, dessen Widerspruch darin besteht, die Unterwerfung unter den Papst zu verweigern oder mit Gliedern der Kirche, die ihm unterstehen, nicht in Gemeinschaft zu sein. Diese gesetzlichen Kategorien beziehen sich auf diejenigen, deren Widerspruch das Evangelium oder die Lehre der Kirche betrifft. Ihre Anwendung auf den Widerspruch in praktischen Fragen gehört zu den Gebieten, die im katholischen Leben umstritten sind.

#### 2. Definitionsprozesse

Das Verfahren, um zu einer Definition des Widerspruchs in praktischen Fragen zu gelangen, setzt sich meines Erachtens in der katholischen Kirche aus zwei Komponenten zusammen. Die eine ist die Bestimmung der Kriterien, anhand derer sich ein Urteil fällen läßt, ob eine Position als Widerspruch zu deklarieren ist. Dies ist eine Funktion des Magisteriums, des Lehramtes. Die zweite Komponente besteht in der Anwendung dieser Kriterien auf praktische Fälle. Dies ist eine Funktion der pastoralen Autorität, der Jurisdiktionshierarchie.

Bis in die neuere Zeit befanden sich diese beiden Elemente in einer schöpferischen Spannung. Das Zusammenspiel von Heiligen, Theologen und Konzilien klärte die Kriterien der Orthodoxie und der Orthopraxis. Die Hierarchie, d. h. der Papst und die mit der Seelsorge betrauten Diözesanbischöfe, wandte diese Kriterien auf die örtlichen Situationen an. Im 19. Jahrhundert hingegen wurden die beiden Elemente miteinander verschmolzen und zur Aufgabe der gleichen Personen. Man entwickelte eine Theorie, um die Lehrautorität (das Magisterium) pastoralen Regeln (Jurisdiktion) in der Kirche zu unterwerfen<sup>2</sup>. Dies hat das Problem des Widerspruchs für römische Katholiken verdunkelt. Widerspruch in Glaubenssachen wird zu einer Frage der Disziplin, während Widerspruch in Angelegenheiten der Kirchenzucht als eine Glaubensfrage behandelt werden kann.

### 3. Grenzen

Das System anerkennt jedoch gewisse Grenzen, und diese sind zu respektieren, damit man nicht von einer Position behauptet, sie stehe im Widerspruch, während sie in Wirklichkeit zu der berechtigten Meinungsvielfalt innerhalb der katholischen Gemeinschaft gehört. Solche Grenzen werden gesetzt durch die Verschiedenheit der Riten und Denkschulen und durch Veränderungsprozesse in der Kirche. Kirchen mit eigenem Ritus «sui iuris» oder die unterschiedlichen Riten der Kirche sind mehr als bloß verschiedene liturgische Gebräuche. Wie das Zweite Vatikanum sagt, lassen sie sich auch aufgrund der Leitung und Disziplin, des theologischen Erbes und der geistlichen Tradition voneinander unterscheiden<sup>3</sup>. Verschiedene Riten stehen in Gemeinschaft, nicht im Widerspruch, obwohl sie sich voneinander unterscheiden.

Unterschiedliche Denkschulen werden in der katholischen Gemeinschaft als berechtigt anerkannt. Die Konzilien waren im allgemeinen darauf bedacht, nicht Fragen zu entscheiden, die unter den verschiedenen Schulen mit Recht umstritten sind. Desgleichen bestehen verschiedene Schulen der Spiritualität, des apostolischen Wirkens und des Ordenslebens in der Gemeinschaft des Katholizismus nebeneinander, und man nimmt nicht an, daß sie zu ihr im Widerspruch stehen. Auch sind im katholischen System Mechanismen zur Änderung der Disziplin und der Lehre vorhanden. Bringen diese Mechanismen Unterschiede hervor, so werden diese nicht als Widerspruch, sondern als berechtigte Vielfalt angesehen. Beispielsweise ändert sich die Kirchenzucht durch Gewohnheit, Dispensen und Sondergesetze. In Fragen der Glaubenslehre unterscheidet man zwischen Wahrheitskern und veränderlichen Elementen in dessen Ausdruck; man unterscheidet zwischen der Tradition und den Traditionen, zwischen dem Gegenstand und der Formulierung des Glaubens; man anerkannte offiziell, daß zwischen den verschiedenen Wahrheiten eine Rangordnung besteht<sup>4</sup>.

### II. Kirchliche Amtsträger und die Grenzen des Widerspruchs

Das kirchliche Dienstant macht es sich zur Aufgabe, die Gemeinschaft unter den Christen und die Sendung der Kirche zu fördern. So weit der Widerspruch diese Gemeinschaft oder Sendung betrifft, haben sich die Amtsträger der

Kirche damit zu befassen. Das Kirchenrecht bringt dies zum Ausdruck, wenn es sagt, das Urteil über solche Angelegenheiten stehe den Bischöfen (CIC 1326) und vor allem dem Heiligen Stuhl (CIC 1324) zu. Drei Aspekte dieser Angelegenheit sollen hier erörtert werden: die Verantwortungsebenen; das Verfahren bei der Ausübung dieser Verantwortung; Reaktionen der kirchlichen Amtsträger.

#### 1. Verantwortungsebenen

Die erste Verantwortung gegenüber Widerspruch fällt dem Ortsbischof zu. Er kann diese Verantwortung im Alleingang ausüben, doch für gewöhnlich haben die Bischöfe einer Region sich mit Widerspruch jeweils auf Provinzsynoden befaßt. Die Rechtsstrukturen hierzu sind heute noch vorhanden (CIC 290), werden aber selten gebraucht.

Die Bischofskonferenzen, die seit dem Zweiten Vatikanum aufkamen, haben sich um die Glaubenslehre und die Kirchenzucht zu kümmern. Deshalb wären diese Gruppen geeignet, sich mit Dissensfragen zu befassen. Ihre Beschlüsse haben jedoch im allgemeinen keinen verpflichtenden Charakter; auch verfügen sie nicht über die Autorität von Provinzsynoden, Urteile zu fällen. Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert, Kommissionen für Fragen der Glaubenslehre zu schaffen, doch deren Aufgabe ist mehr die, das Gespräch aufzunehmen und den Apostolischen Stuhl zu informieren, als die, Fragen des Dissenses auf örtlicher Ebene zu lösen<sup>5</sup>.

Im jetzigen Rechtsbuch der katholischen Kirche und auch gemäß den Beschlüssen des Zweiten Vatikanums übt der Apostolische Stuhl in Dissensfragen eine besondere Rolle aus. Es war von alters her eine Aufgabe des Petrusamtes, als letzte Entscheidungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten und auch bei Widersprüchen zur Lehre und Disziplin der Kirche zu dienen. Heute führt der Apostolische Stuhl diese Funktion damit weiter, daß er nicht nur als Appellationsinstanz fungiert, sondern auch Nachforschungen anstellt und kraft des Jurisdiktionsprimats eine allgemeine Aufsicht ausübt. Er kann durch gesetzliche Verfügungen wie z. B. Konstitutionen und Dekrete Einverständnis mit seinen Entscheidungen verlangen (CIC 1324) und Dissidenten durch administrative Vorschriften befehlen, sich danach zu richten.

Seit dem 16. Jahrhundert besteht beim Apostolischen Stuhl eine Institution, die eigens geschaffen wurde, um sich mit Dissensfragen zu befassen. 1542 gründete Paul III. die «Congregatio Romanae et universalis Inquisitionis», das erste der modernen Dikasterien oder Büros, aus denen die Römische Kurie besteht. Vorher befaßten sich ad hoc gebildete Kardinalskommissionen mit Problemen, die man der päpstlichen Kurie vorlegte. Jetzt wurde eine ständige Kommission errichtet. Ihre Vollmachten, die von Pius IV. erweitert wurden, gaben ihr das Recht, sich mit Widerspruch in jeder Form, bei jedem Glied der Kirche und auf gleich welcher Rangebene zu befassen<sup>6</sup>.

Diese Institutionalisation der Beschäftigung mit Dissens gab dem Vorgehen des Apostolischen Stuhls statt des früheren pastoralen einen bürokratischen Charakter. Es wurden ein professioneller Stab und besondere Verfahrensweisen gebildet. Die Reform von 1908, als diese Kongregation in Sanctum Officium umbenannt, und die von 1965, als sie zur Glaubenskongregation wurde, setzte diese Richtung fort. Die hauptsächlichste Änderung bestand darin, daß man ihre Verfahrensweise veröffentlichte, doch änderte dies die im Grunde inquisitorische Natur nicht.

## 2. Verfahrensweisen

Es gibt Beurteilungsverfahren, um zu ermitteln, ob in besonderen Fällen Widerspruch akzeptiert werden kann oder nicht. Konzilien sind für solche Urteile zuständig; Bischöfe sind Richter über Glauben und Disziplin in ihren Bistümern. Ein der Häresie Angeklagter oder auch bloß Verdächtigter kann durch die vom Kodex vorgesehenen Maßnahmen gegen Vergehen (CIC 1933–1959) einem Verfahren unterzogen werden.

Gerichtsverfahren mit ihren Sicherheitsvorkehrungen und langen Fristen werden heute selten verwendet. Durch die Verbindung von Lehramt und Jurisdiktionsgewalt in *einem* Amt und mit der in der Praxis üblichen Unterordnung des Magisteriums unter die Jurisdiktion wenden Bischöfe, die allein handeln, und der Apostolische Stuhl selbst im allgemeinen administrative Verfahren an. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich bei Dissidenten um Pfarrer, Professoren in katholischen Institutionen oder um andere handelt, die der administrativen Kontrolle durch die kirchlichen Vorgesetzten unterstehen.

Die Glaubenskongregation hat ihre besonderen Verfahren, die mehr einen «Prozeß für die Wahrheit» als einen Kriminalprozeß darstellen. Es fehlen dabei manche Sicherheitsvorkehrungen, die im Kriminalverfahren des Kirchenrechts gegenüber Angeklagten vorgesehen sind, wie z. B. die Verfahrensweisen, an die sich Bischöfe bei einer ersten Zensurierung von Büchern zu halten haben<sup>7</sup>.

## 3. Reaktionen

Falls sich in der Kirche Widerspruch erhebt, müssen sich die Amtsträger entscheiden, ob sie ihn zulassen oder ihm ein Ende machen sollen. Man kann Widerspruch zulassen, indem man ihn übersieht und behauptet, man wisse nichts davon; dann muß man nichts unternehmen. Oder man kann sich auch zu einer eigentlichen Tolerierung des Widerspruchs entschließen.

Toleranz hat in der katholischen Kirche eine wechselvolle Geschichte, wobei die jeweilige Zeit und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat eine große Rolle spielen. Im Licht der vom Zweiten Vatikanum angenommenen Grundsätze – zumal über die Religionsfreiheit, den Pilgerstatus des Gottesvolkes und den berechtigten Pluralismus in der Theologie – wurde Toleranz als ein formelles Prinzip für die innere Konstitution der Kirche vorgeschlagen<sup>8</sup>. In der katholischen Kirche von heute bildet in der Tat Toleranz die allgemeine Reaktion auf Widerspruch, und zwar so sehr, daß man die Kirche soziologisch mit einem «faulen Monopol» verglichen hat<sup>9</sup>.

Doch hat die Toleranz ihre Grenzen. Sie gilt nicht, wenn die Existenz der Kirche selbst oder der Glaube jedes Gliedes in Gefahr schwebt. An der Bischofssynode von 1974 machte man den Vorschlag, Normen für Widerspruch in der Kirche ausfindig zu machen, und wenigstens ein Bischof hat Normen angeregt, die in der Praxis befolgt werden sollten, falls Widerspruch zu tolerieren ist<sup>10</sup>.

Wenn kirchliche Amtsträger sich dazu entschließen, Widerspruch nicht zu tolerieren, so verfügen sie über verschiedene Strafmaßnahmen, die im kirchlichen Rechtsbuch vorgesehen sind und bezwecken, dem Widerspruch ein Ende zu machen und die gewünschte Zustimmung zu erhalten (CIC 2214–2313). Einige von ihnen gehen auf «Heilung» aus und suchen den Dissidenten direkt zu einer Gesinnungsänderung zu bringen. Andere Maßnahmen haben einen

«Strafcharakter» oder, wie der revidierte Kodex als Benennung vorschlägt, einen «Sühnecharakter». Selbst dann, wenn der Dissident seine Gesinnung ändert, werden die Maßnahmen angewandt, um allen vor Augen zu führen, wie schwer der Widerspruch wiegt.

Verschiedene administrative Maßnahmen stehen den Bischöfen, der Glaubenskongregation und weiteren Beauftragten des Heiligen Stuhls zur Verfügung. Sie gehen von einer Warnung oder selbst öffentlichen Verurteilung bis zu einem Schreibe- oder Lehrverbot.

Den Maßnahmen, die kirchliche Amtsträger gegen Dissidenten treffen können, sind Grenzen gesetzt. Die Amtsträger selbst sind an die Richtlinien der Offenbarung gebunden, an den Respekt vor der Würde und den Rechten der Person. Auch sind Aussagen des ordentlichen, nicht unfehlbaren Lehramtes grundsätzlich korrigierbar. Überdies schwächen die Rolle der Theologen und die Rechte und Pflichten aller Gläubigen die sonst dominierende Rolle der Hierarchie ab.

### III. Die Theologen und der Widerspruch

Das Problem des Widerspruchs von seiten von Theologen wurde vor und nach dem Zweiten Vatikanum durch verschiedene Ereignisse aufgeworfen. Man unternahm verschiedene Versuche, für Widerspruch Strukturen vorzusehen und so etwas wie eine «loyale Opposition» von Theologen zu ermöglichen.

Die Internationale Theologenkommission entwarf einige Grundsätze für den Dialog zwischen Theologen und dem kirchlichen Lehramt. Die Deutsche Bischofskonferenz nahm ziemlich verwickelte Verfahrensweisen zur Behandlung von Beschwerden an, welche die Glaubenslehre betreffen<sup>11</sup>. Keine der beiden Regelungen hat breite Zustimmung befunden. Ein gemeinsames Komitee der Kirchenrechtsgesellschaft und der Theologischen Gesellschaft der Vereinigten Staaten versucht, Normen auszuarbeiten für den Dialog und die Lösung von Disputen zwischen Theologen und dem kirchlichen Lehramt in diesem Land<sup>12</sup>.

Wie Y. Congar kürzlich hervorgehoben hat, geht das Problem in seiner Bedeutung über die Mauern des Katholizismus hinaus<sup>13</sup>. Es betrifft den Kern des ökumenischen Imperativs, der heute an die Kirchen ergeht. Berechtigten theologischen Dissens zu tolerieren, liegt nicht außerhalb der Traditionen der katholischen Kirche,

wird aber durch die allzu verrechtlichte Ansicht über das Lehramt und das Amt des Theologen, von der die katholische Gemeinschaft in neuerer Zeit geprägt war, behindert.

### IV. Rechte und Pflichten der Gläubigen

Letztlich sind die Gemeinschaft und die Sendung der Kirche das Werk des Heiligen Geistes. Charismen, die dem Zweiten Vatikanum zufolge unabhängig von Rang und Stellung weit verbreitet sind, schaffen in bezug auf ihren Gebrauch in Kirche und Welt Rechte und Pflichten<sup>14</sup>. Es kann sein, daß ein Charisma jemand zu prophetischem Widerspruch veranlaßt. Kirchliche Amtsträger dürfen den Geist nicht auslöschen, sondern sollen die Ausübung von Charisma zum Wohl aller regeln.

Die Kirche muß das Evangelium in verschiedenen Kulturen inkarnieren. Es kann sich leicht Widerspruch erheben, wenn man versucht, ein kulturbedingtes Ausdrucksmodell für das Evangelium als für andere Kulturen maßgebend aufzuzwingen. Der Umstand, daß der lateinische Ritus über seine kulturelle Grundlage hinaus ausgedehnt wurde, muß in der Praxis unwillkürlich zu solchem Widerspruch führen. Auch kommt es zu Widerspruch unter den Gläubigen, wenn die offiziellen Praktiken und Weisungen der Kirche die berechtigte Meinungsvielfalt unberücksichtigt lassen. In der Praxis besteht ein weitverbreiteter Widerspruch zu Morallehren – von solchen über Sexualethik bis zu denen über soziale Gerechtigkeit – neuerer Päpste. Wie weit geht dieser Widerspruch aus Sünde, aus der Abkehr von Gott hervor? Und wie weit handelt es sich dabei nur um berechtigten Widerspruch in Angelegenheiten, die mit Recht dem persönlichen Entscheid zu überlassen sind? Auf offizieller Seite bemühte man sich wenig, auf solche Fragen zu antworten.

### V. Einige Spannungen von heute

In der katholischen Kirche von heute ist der Widerspruch ein Phänomen, das viel weiter verbreitet ist als irgendwann im vergangenen Jahrhundert. Widerspruch in der Praxis besteht in bezug auf die Morallehre über die Sexualethik, die soziale Gerechtigkeit und Probleme um Krieg und Frieden. Praktischer Widerspruch im Sinn des Nichteinverständnisses besteht in bezug

auf die liturgische Disziplin, die Ausübung offizieller Funktionen und auf Verfahren, die in verschiedenen kirchlichen Betätigungen einzuhalten sind. Dieser Widerspruch erfolgt von Bischöfen, Pfarrern, Theologen, Einzelpersonen und organisierten Gruppen. Gleichzeitig unterliegen die Grundsätze für den Umgang mit Dissidenten einer Veränderung. Dies führt zu einer unkonsequenten offiziellen Praxis. Bisweilen be ruft man sich auf Normen in vorkonziliären Gesetzen; dann und wann legt man nachkonziliäre Gesetzgebung strenger aus, und weitere Male übt man in bezug auf die gleichen Probleme Übersehen oder Toleranz.

Es bedarf eines Konsenses über die Berechtigung zu Widerspruch und die Grenzen, die der Widerspruch nicht überschreiten darf. Man hat

einige Kriterien zu solchen Begrenzungen vorgeschlagen, aber in der Entwicklung von Verfahrensweisen, um diesen Kriterien nachzuleben, wenig Fortschritte erzielt. Das Zweite Vatikanum sah in den Bischofskonferenzen Schlüsselstrukturen zur Entwicklung wirksamer Verfahrensweisen, um diese Anwendungen zu treffen, aber bei der Kodexrevision wurde ihre Rolle abgeschwächt, und von den jetzigen Praktiken der Römischen Kurie werden sie zu etwas Nebensächlichem gemacht.

Ob sich dieser Situation abhelfen läßt, wird davon abhängen, wie ehrlich man sich mit ihr befaßt, wie flexibel man nach Lösungen sucht und wie redlich all die sind, denen es um das christliche Engagement geht, das die Katholiken weiterhin zu einer Gemeinschaft verbindet.

<sup>1</sup> Codex Iuris Canonici (CIC) canon 1325, § 2.

<sup>2</sup> J. Boyle, *The Ordinary Magisterium: Towards a History of the Concept*: Heythrop Journal 20 (1979) 380–398; 21 (1980) 14–29.

<sup>3</sup> *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 2 und 3.

<sup>4</sup> *Unitatis redintegratio*, Nr. 11.

<sup>5</sup> Brief der Glaubenskongregation an die Präsidenten der Bischofskonferenzen vom 24. Juli 1966: *Nuntius* 1 (1967) 15–16.

<sup>6</sup> R. Miller, *The Congregation for the Doctrine of the Faith* (Canon Law Studies 484) (Washington 1975).

<sup>7</sup> *Glaubenskongregation, Ratio agendi* vom 15. Jan. 1971: AAS 63 (1971) 234–236; *Ecclesiae pastorum* (über die Bücherzensur) vom 19. März 1975: AAS 67 (1975) 281–284.

<sup>8</sup> J. Brinkmann, *Toleranz in der Kirche* (Paderborn 1980).

<sup>9</sup> J. Seidler, *Priest Resignation in a Lazy Monopoly*: *American Sociological Review* 44 (1979) 763–783.

<sup>10</sup> J. Quinn, *Norms for Church Dissent* (1974 Synod): *Origins* 4/20 (1974) 319–320; J. Arzube, *Criteria for Dissent in the Church*: *Origins* 7/47 (1978) 748–750.

<sup>11</sup> Internationale Theologenkommission, 7 Thesen über die Beziehungen zwischen dem kirchlichen Lehramt und der Theologie vom 6. Juni 1976; Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Sept. 1972 zur Regelung eines Lehrbeanstandungsverfahrens: *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 141 (1972) 524–530.

<sup>12</sup> L. O'Donovan (Hg.), *Cooperation Between Theologians and Ecclesiastical Magisterium* (Washington 1982).

<sup>13</sup> Y. Congar, *Diversités et Communion* (Paris 1982).

<sup>14</sup> *Apostolicam actuositatem*, Nr. 3.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

## JAMES PROVOST

1939 in Washington, DC, geboren. Nach der Priesterweihe in Löwen, Belgien, Studium des Kirchenrechtes an der Lateran-Universität in Rom. Dort Promotion zum Dr. iur. can. 1967. 1967 – 1979 Kanzler und Offizial der Diözese Helena, Montana (USA). Derzeit Associate Professor für Kirchenrecht an der Katholischen Universität von Amerika. 1977 – 1978 Präsident der Canon Law Society of America. Derzeit deren Geschäftsführer und Leiter ihres Ständigen Seminars für theologische und kirchenrechtliche Forschung. Verantwortlicher Herausgeber der Zeitschrift «The Jurist» und der «Proceedings» der Canon Law Society of America. Veröffentlichungen: Verschiedene Aufsätze über Kirchenrecht und Pastoralprobleme. Anschrift: The Catholic University of America, Department of Canon Law, Washington, D.C. 20064, USA.